

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gewalt, dem Wesen nach die erste, da sie die beiden anderen vereinigt, die fürstliche.¹

Wenn nun mit vollem Recht von einer Theilung der Gewalten im Sinne und zum Zweck der öffentlichen Freiheit die Rede ist, so darf man darunter weder ihre Coordination (Nebenordnung), noch auch ihre wechselseitige Beschränkung verstehen, da sonst die öffentlichen Gewalten in einen Kampf mit einander gerathen und dadurch den Untergang des Staates herbeiführen würden. Der Staat, hatte Plato gesagt, ist die Gerechtigkeit im Großen. Nach Hegel ist der Staat die Vernunft im Großen, d. h. die freie Subjectivität, als in welcher, wie die Logik lehrt, die Momente des Begriffs, das Allgemeine, Besondere und Einzelne, sich richtig zusammenschließen. Das Allgemeine im Großen ist die gesetzgebende Gewalt, das Besondere im Großen ist die regierende Gewalt, als welche die Gesetze in den besonderen Sphären des öffentlichen Lebens anwendet und ausführt; die Einzelheit oder lebendige Individualität im Großen ist die fürstliche Gewalt. Das richtige und vernunftgemäße Verhältniß dieser drei Gewalten ist die wahre Staatsverfassung, welche daher keine andere sein kann als die constitutionelle Monarchie. „Auf die Einheit der Allgemeinheit und Besonderheit im Staate kommt Alles an.“ „Im Staate muß man nichts haben wollen, als was ein Ausdruck der Vernünftigkeit ist.“²

Im Alterthum, wo von dem Verhältniß der Staatsgewalten, ihrer Trennung und Vereinigung noch nicht die Rede war und man ihre ungetrennte substantielle Einheit vor Augen hatte, unterschied man die Formen der Verfassung ganz äußerlich nach der Anzahl der Gewalthaber. So wurden Monarchie, Aristokratie und Demokratie unterschieden, je nachdem der Gewalthaber Einer war oder Einige oder die Vielen. Da von diesen drei Formen keine dem Begriff einer Verfassung entspricht, so hat die Frage keinen Sinn, welche von diesen drei Nichtverfassungen die bessere Verfassung sei? Da keine dieser sogenannten Verfassungen auf der Erkenntniß und Einsicht beruhen, so suchte der tiefblickende Montesquieu ihre Grundlage in der Gesinnung: die grundlegende Gesinnung der Demokratie sei die Tugend, die der Aristokratie sei die Mäßigung, die der Monarchie die Ehre, wobei Montesquieu die Feudalmonarchie im Sinn hatte, in

¹ Ebendaf. I. Innere Verfassung für sich. § 272. S. 344—347. — ² Ebendaf. § 261. Zuf. S. 318. § 272. Zuf. S. 346. § 273. S. 348.